

dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums widerspreche.

Urteil des Obersten Gerichts vom 16. 11. 1954 — 1 Zz.
„Neue Justiz“ 1955, S. 157 — 212/54

Politische Haltung entscheidet in der Schule

Der Schüler Siegfried Müller wurde im Juni 1951 von der Oberschule in Werdau und dem Besuch jeder anderen Oberschule in der Sowjetzone mit folgender Begründung ausgeschlossen:

„ ... Er leistete aktive, organisierte, illegale Zersetzungsarbeit in Schule und Öffentlichkeit, verbunden mit Kampf und Hetze gegen die Regierung der DDR und demokratische Organisation. Damit unterstützte er die imperialistischen Kriegstreiber und schädigte das Ansehen der Schule.

Ein Zeugnis wird ihm nicht erteilt, da der Verdacht des Fortzugs nach dem Westen besteht.“

Siegfried Müller befand sich zu dieser Zeit in Untersuchungshaft in dem politischen Strafverfahren gegen die Werdauer Oberschüler. Erst Monate später, am 3. Oktober 1951, wurde er in diesem Verfahren zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt (siehe Seite 49). Seine Wiederaufnahme in eine Oberschule wurde auch dann abgelehnt, als er durch Beschluß des Bezirksgerichts Chemnitz vom 18. August 1953 unter bedingter Strafaussetzung aus dem Zuchthaus entlassen worden war.

Schreiben der Alexander-von-Humboldt-Schule in Werdau vom 12. 6. 1951 — Schreiben des Rates des Kreises Werdau, Abt. Volksbildung, vom 21. 11. 1953

*